

Erläuterungen zur Datensatzbeschreibung Versorgungsempfänger- und Altersgeldstatistik am 1. Januar 2026

1. Allgemeine Hinweise

Für jede Empfängerin und jeden Empfänger von Versorgungsbezügen (Ruhegehalt, Witwen-/ Witwergeld, Hinterbliebenenversorgung von eingetragenen Lebenspartnern/-partnerinnen mit gesetzlicher Grundlage, Waisengeld und Übergangsgeld), die im Vorjahr (Januar 2025 - Dezember 2025) und/oder im Berichtsmonat (Januar 2026) Leistungen nach dem Beamten- oder Soldatenversorgungsrecht sowie beamtenrechtlichen Grundsätzen erhalten haben, ist ein Datensatz zu liefern. Leistungsberechtigte nach dem Bundesversorgungsteilungsgesetz (BVerstG), die einen Versorgungsausgleich erhalten, sind nicht zu erfassen.

Neu zu erfassen sind ab der Erhebung zum 1.1.2026 die Altersgeldberechtigten und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten nach dem Altersgeldrecht des Bundes bzw. des jeweiligen Landes. Dies umfasst neben Zahlfällen auch bereits die Fälle mit ruhendem Altersgeldanspruch seit Beendigung des Dienstverhältnisses (Entlassung auf Verlangen). Daraus ergeben sich KEINE neuen Merkmale, jedoch zusätzliche Ausprägungen bei bestehenden Merkmalen. Beispiele für die Signierung von Altersgeldfällen werden in der Übersicht 2 dargestellt.

Bei Todesfällen von aktiven Beamtinnen/Beamten, Richterinnen/Richtern und Soldatinnen/Soldaten ist ein fiktiver Datensatz zu melden.

Sollte Sterbegeld gezahlt werden, ist dieses grundsätzlich bei der/dem Hinterbliebenen nachzuweisen an die/den es ausgezahlt wurde. In den Fällen, in denen keine Hinterbliebene/kein Hinterbliebener existiert, ist die Zahlung bei der/dem Verstorbenen zu melden, d.h. bei dem bereits existierenden Datensatz der Ruhegehaltsempfängerin/ des Ruhegehaltsempfängers bzw. dem fiktiven Datensatz der/des aktiven Beamtin/Beamten. Sofern beim Tod einer/eines Ruhegehaltsempfängerin/-empfängers ohne Hinterbliebenenversorgung aus technischen oder organisatorischen Gründen das „Kostensterbegeld“ nicht mit dem Datensatz der/des Verstorbenen gemeldet werden kann, ist zusätzlich ein fiktiver Fall anzulegen.

Bitte beachten Sie hierzu die Signierhinweise in der Datensatzbeschreibung oder den nachfolgenden Hinweisen zu den Eingabefeldern EF8 bis EF16, falls EF18 = 11 oder 16 oder 17.

Maßgebend für die Erfassung sind die Daten in den Abrechnungsmonaten des Vorjahres Januar 2025 - Dezember 2025 und im Berichtsmonat Januar 2026 (jeweils Ist-Stände).

Bei Altersgeldberechtigten sind auch ruhende Fälle mit weiter zurückliegendem Entlassungsdatum zu melden (siehe Erläuterungen zu EF17U2).

Das Erlöschen des Bezugs von Ruhegehalt und das Entstehen eines Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung sind als getrennte Versorgungsfälle anzusehen. Versorgungsfälle, die weder Bezüge im Vorjahr noch im Berichtsmonat aufweisen - sogenannte ruhende Fälle, für die EF19 = 0 und EF20 = 0 und EF21 = 0 gilt - sind nicht zu melden. Ruhende Altersgeldfälle hingegen sind als solche (EF8=9) bis zur Zahlungsaufnahme jährlich zu melden.

Einzubeziehen sind:

Altbestand = Zugehörigkeit zum Bestand am 31.12.2024 und Bestehen des Versorgungsanspruchs **oder Altersgeldzahlfalls** am 1. Januar 2026.

Zugänge = Erstmalige Aufnahme der Zahlung von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- oder Waisengeld **sowie Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld** im Zeitraum Januar 2025 - Januar 2026 und Bestehen des Anspruchs am 1. Januar 2026; Wiederaufleben der Zahlung von Witwen-/Witwergeld; Wiederaufnahme der Zahlung von Waisengeld.

Für die Frage, ob am 1. Januar 2026 ein Anspruch besteht (Altbestand und Zugänge), ist auf die Zahlung der Versorgungsbezüge **bzw. des Altersgeldes** im Berichtsmonat Januar 2026 abzustellen.

Beispiele:

- Im Änderungsdienst Januar 2026 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab November 2025. Dieser Fall ist in die Statistik 2026 einzubeziehen.
- Im Änderungsdienst Februar 2026 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab Dezember 2025. Dieser Fall ist nicht in die Statistik 2026 einzubeziehen.

Abgänge im

Vorjahr = Beendigung der Zahlung von Ruhegehalt, Witwen-/Witwer- und Waisengeld **sowie Altersgeld und Hinterbliebenenaltersgeld** in den Monaten Januar 2025 - Dezember 2025. Am 1. Januar 2026 besteht kein Anspruch mehr.

Die Beendigung eines ruhenden Altersgeldberechtigten ist NICHT als Abgang zu melden, sondern führt zur Aufnahme des entsprechenden Zahlalles.

Zu- und Abgänge

im Vorjahr = Beginn und Ende des Anspruchs auf Versorgung **bzw. Altersgeld** fallen in den Zeitraum Januar 2025 - Dezember 2025. Am 1. Januar 2026 besteht kein Anspruch mehr.

Sterbefälle aktiver

Beamter = Tod eines aktiven Beamten im Zeitraum Januar 2025 - Dezember 2025.

Ruhende Altersgeldfälle sind weder als Altbestand, Zugänge noch Abgänge zu melden, sondern mit EF16=leer und EF8=9 zu signieren.

Die folgende Übersicht beschreibt das Meldeverfahren bei Sterbefällen von aktiven Beamtinnen/Beamten und Ruhegehaltsempfängerinnen/-empfängern.

Übersicht 1:

		EF 16	EF 18	Nachweis des Sterbegeldes	fiktiver Fall	
Tod eines Ruhegehaltsempfängers	mit Hinterbliebenen	Verstorbener	3,4 ²⁾ 5,6 ²⁾	10-08		
		Hinterbliebene	2	10	Sterbegeld	
	ohne Hinterbliebene	Verstorbener	4 6	01-08	Sterbegeld ¹⁾ Sterbegeld ¹⁾	
Tod eines aktiven Beamten	mit Hinterbliebenen	Verstorbener	17		ja	
		Hinterbliebene	2	09	Sterbegeld	
	ohne Hinterbliebene	Verstorbener	11		Sterbegeld	ja

1) Kann das Sterbegeld aus technischen oder organisatorischen Gründen hier nicht nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein fiktiver Fall mit EF16 = leer und EF18 = 16 anzulegen.
2) Signierschlüssel 4 und 6, wenn es sich bei Hinterbliebenen ausschl. um Waisen handelt.

2. Hinweise zu einzelnen Eingabefeldern

EF3 Die Versorgungsempfänger/-innen bzw. Altersgeldberechtigten und Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten sind grundsätzlich dem Beschäftigungsbereich zuzuweisen, dem der ehemalige Dienstherr, der die Versorgungsausgaben bzw. das Altersgeld zahlt, zum gemeldeten Zeitpunkt zugeordnet ist.

- EF6 Bei den Beamtinnen/Beamten wird unterschieden zwischen:
- Beamtinnen/Beamte im Schuldienst (allgemeinbildende und berufliche Schulen)
= Signierziffer 1,
 - Beamtinnen/Beamte im Vollzugsdienst (Polizei- und Justizvollzugsdienst, Abschiebungshaftvollzugsdienst sowie Feuerwehrdienst) = Signierziffer 2,
 - Beamtinnen/Beamte in den übrigen Bereichen (einschl. Bezieher/-innen von Amtsgehalt und Hochschullehrer/-innen) = Signierziffer 3,
 - Beamtinnen/Beamte, die eine Versorgung nach G 131 erhalten
= Signierziffer 4.

Es ist darauf zu achten, dass Beamte/Beamtinnen mit 'L' Besoldung die Signierziffer 1 erhalten. Hochschullehrer/-innen und Staatsanwälte/-anwältinnen sind als Beamte/Beamtinnen in den übrigen Bereichen mit Signierziffer 3 zu kennzeichnen. Bezieher/-innen von Amtsgehalt sind ebenfalls mit Signierziffer 3 zu schlüsseln.

Richterinnen/Richter erhalten die Signierziffer 5. Berufssoldaten/-soldatinnen der Bundeswehr (Versorgung nach Soldatenversorgungsrecht) bzw. der Deutschen Wehrmacht sowie berufsmäßige Führer des Reichsarbeitsdienstes (Versorgung nach Kapitel I G 131) sind mit Signierziffer 6 zu schlüsseln.

Angestellte und Arbeiter/-innen mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen (z.B. aufgrund einer Ruhelohnordnung, einer Satzung oder eines Statuts) sind vollständig mit Signierziffer 8 zu erfassen.

Bei Altersgeldberechtigten sind nur die Signierziffern 1, 2, 3, 5 und 6 zulässig.

EF7 Im Erhebungsbereich der Länder erfolgt der Nachweis der Versorgungsempfänger/-innen nach Kapitel II G 131 zusammen mit denen nach Beamtenversorgungsrecht. Beide Empfängergruppen erhalten die Signierziffer 1 = Versorgung nach Beamten-/Soldatenversorgungsrecht (ohne Altersgeld).

Im Erhebungsbereich des Bundes erhalten die Versorgungsempfänger/-innen nach Beamten-/ Soldatenversorgungsrecht die Signierziffer 1 und die Versorgungsempfänger/-innen nach Kapitel II G 131 die Signierziffer 3. Mit Signierziffer 2 wird die Versorgung nach Kap. I G 131 verschlüsselt. Signierziffer 4 erhalten Angestellte/Arbeiterinnen und Arbeiter, soweit sie nicht unter Signierziffer 2 fallen sowie Bezieher/-innen von Amtsgehalt. Alle Fälle von Altersgeld (sowohl ruhend als auch in Auszahlung) sind mit der Signierziffer 5 zu melden.

EF8 Die Umwandlung des Versorgungsanspruchs von Halb- in Vollwaisengeld im Vorjahr ist nicht als Bestandsveränderung zu erfassen. Es ist die jeweilige Versorgungsart am Erhebungsstichtag zu signieren.

Unterhaltsbeiträge sind der jeweiligen Versorgungsart zuzuordnen.

Bezieher von Übergangsgeld (§ 47 BeamtVG) sind mit Signierziffer 8 zu kennzeichnen.

Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11), beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 17) sowie beim Tod einer Ruhegehaltsempfängerin/ eines Ruhegehaltsempfängers ohne Hinterbliebenenversorgung - Zahlung von Sterbegeld/Kostensterbegeld (EF18 = 16) bleibt das Eingabefeld leer.

Ein ruhender Altersgeldfall ist mit Signierziffer 9 zu melden. Bei Zahlfällen ist die jeweilige Versorgungsart (EF8 = 1-4) zu signieren.

EF9 Die Monate Januar bis Dezember sind mit 01-12 zu schlüsseln. Sofern nur Sterbe- bzw. Kostensterbegeld (EF18 = 16) gezahlt wird, bleibt das Eingabefeld leer. Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten,

Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11, 17) ist das Eingabefeld zu signieren.

EF10 Es ist das volle Geburtsjahr des/der Versorgungsempfängers/-empfängerin **und Altersgeldberechtigten/Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten** anzugeben - z.B. 1955.

Bei Witwen/Witwern und Waisen ist die Angabe des Geburtsjahrgangs des Urhebers NICHT zulässig.

Sofern nur Sterbe- bzw. Kostensterbegeld (EF18 = 16) gezahlt wird, bleibt das Eingabefeld leer. Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11, 17) ist das Eingabefeld zu signieren.

EF11 1 = männlich

2 = weiblich

3 = divers

9 = ohne Angabe eines Geschlechts im Geburtenregister

Nach dem Personenstandsgesetz (PStG) kann eine Person, die weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zugeordnet werden kann, auch mit der Angabe "divers" oder ohne Angabe eines Geschlechts im Geburtenregister eingetragen werden. Für diese Fälle ist bei der Meldung die Signierziffer 3 bzw. 9 zu verwenden.

Sofern nur Sterbe- bzw. Kostensterbegeld (EF18 = 16) gezahlt wird, bleibt das Eingabefeld leer.

Beim Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 11, 17) ist das Eingabefeld zu signieren.

EF12 1 = verheiratet, verpartnert

bei eingetragenen Lebenspartnern/-partnerinnen mit gesetzlichem Anspruch auf Versorgung

2 = nicht verheiratet

Bei Abgängen durch Tod ist der zu diesem Zeitpunkt geltende Familienstand anzugeben (EF16 = 3, 5 zusammen mit EF12 = 1 bzw. EF16 = 4, 6 zusammen mit EF12 = 2).

Bei ruhenden Altersgeldberechtigten ist der Familienstand bei Beendigung des Dienstverhältnisses zu signieren.

Bei den fiktiven Versorgungsfällen EF18 = 11, 16, 17 bleibt das Eingabefeld leer.

EF13 Es ist die für die Versorgung **bzw. das Altersgeld** maßgebliche Besoldungsgruppe zu signieren. Sofern sich die Versorgung nach anderen, nicht übergeleiteten, Besoldungsgruppen richtet, ist sie einer vergleichbaren Besoldungsgruppe zuzuordnen. Die in Festbeträgen festgesetzten Versorgungsbezüge sowie Versorgungsbezüge nach Kapitel I G 131 mit atypischer Bemessungsgrundlage (nur Altbestand - z.B. Versorgungsbezug nach österreichischem oder tschechoslowakischem Recht, Rente nach dem KVG,

- EF16 1 = Altbestand
Empfänger/-innen von Versorgungsbezügen bzw. Altersgeld, die am 31.12.2024 zum Bestand gehörten und bei denen der Anspruch am 1. Januar 2026 weiter bestand.
- 2 = Zugang
Maßgebend für die Zuordnung eines Versorgungs- bzw. Altersgeldzahlalles als "Zugang" ist der einschlägige Abrechnungsmonat der erstmaligen Zahlungsaufnahme im Zeitraum Januar 2025 – Januar 2026 und das Bestehen des Anspruchs am 1. Januar 2026.
Zugänge im Januar des Erhebungsjahres müssen sowohl im Januar des Erhebungsjahres als auch in der Folgerhebung als Zugang gemeldet werden.
z.B. Zugang im Januar 2026:
Erhebung 1.1.2026 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012026 zu melden und ebenfalls
Erhebung 1.1.2027 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012026 zu melden.
Erst bei der Erhebung 1.1.2028 ist dieser Fall mit EF16 = 1 (als Altbestand mit EF17U1 leer) zu melden.
Rückwirkende Aufnahme im Januar 2026 eines Zugangs im September 2025:
Erhebung 1.1.2026 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012026 und EF17U2 = 092025 zu melden.
Bei der Erhebung 1.1.2027 mit EF16 = 2 und EF17U1 = 012026 und EF17U2 = 092025 zu melden.
Erst bei der Erhebung 1.1.2028 ist dieser Fall mit EF16 = 1 zu melden.
- 3 = Abgang durch Tod eines Ruhegehalts- bzw. Altersgeldempfängers im Vorjahr mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer
Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt bzw. Altersgeld im Zeitraum Januar 2025 – Dezember 2025 durch Tod des Urhebers mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer.
- 4 = Abgang durch Tod eines Ruhegehalts- bzw. Altersgeldempfängers im Vorjahr ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer
Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt bzw. Altersgeld im Zeitraum Januar 2025 – Dezember 2025 durch Tod des Urhebers ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer
und
Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Witwen-/Witwergeld im Zeitraum Januar 2025 – Dezember 2025 durch Tod der/s Witwe/Witwers.
- 5 = Zu- und Abgang durch Tod eines Ruhegehalts- bzw. Altersgeldempfängers im Vorjahr mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer
Zugang eines Ruhegehalts- bzw. Altersgeldempfängers im Zeitraum Januar 2025 – Dezember 2025 und Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt bzw. Altersgeld durch Tod des Urhebers im gleichen Zeitraum mit hinterbliebener(m) Witwe/Witwer.
- 6 = Zu- und Abgang durch Tod eines Ruhegehalts- bzw. Altersgeldempfängers im Vorjahr ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer,
Zu- und Abgang durch Tod einer/s Witwe/Witwers

Zugang eines Ruhegehalts- bzw. Altersgeldempfängers im Zeitraum Januar 2025 – Dezember 2025 und Erlöschen des Rechtsanspruchs auf Ruhegehalt bzw. Altergeld durch Tod des Urhebers im gleichen Zeitraum ohne hinterbliebene(n) Witwe/Witwer und

Zugang einer/s Witwe/Witwers im Zeitraum Januar 2025 – Dezember 2025 und Erlöschen des Rechtsanspruchs an Witwen-/Witwer(alters)geld durch Tod einer/s Witwe/Witwers im gleichen Zeitraum.

- 7 = Sonstiger Abgang im Vorjahr (einschl. Abgang einer/s Waisen)
Sonstiger Abgang eines Ruhegehaltsempfängers (z.B. Reaktivierung), einer/s Witwe/Witwers (z.B. Heirat) und Abgang einer/s Waisen.
- 8 = Zu- und sonstiger Abgang im Vorjahr (einschl. Zu- und Abgang einer/s Waisen)
Entstehen eines Rechtsanspruchs auf Versorgung bzw. Zahlungsaufnahme von Alters- und Hinterbliebenenaltersgeld in den Monaten Januar 2025– Dezember 2025 und sonstiger Abgang (siehe Ziffer 7) im gleichen Zeitraum.

Ruhende Altersgeldfälle sind weder als Altbestand, Zugänge noch Abgänge zu melden, sondern sind mit EF16=leer und EF8=9 zu schlüsseln.

Fiktive Versorgungsfälle bei denen in einem Monat eine Einmalzahlung geleistet wird, sind nicht als Zu- und Abgang zu kennzeichnen. In diesen Fällen bleibt EF16 leer.

Beispiel:

- Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, Richterin/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne oder mit Hinterbliebenenversorgung bzw. einer Ruhegehaltsempfängerin/ eines Ruhegehaltsempfängers ohne Hinterbliebenenversorgung - Zahlung von Sterbegeld/Kostensterbegeld (EF18 = 11, 16, 17).

Die Signierung von EF16 bei Sterbefällen von Ruhegehaltsempfängern und aktiven Beamten ist auch in der Übersicht auf Seite 2 näher erläutert.

- EF17 Das Eingabefeld ist nur für Zugänge (EF16 = 2, 5, 6, 8) oder ruhende Altersgeldberechtigte (EF8 = 9) zu signieren, sonst bleibt es leer. Das Eingabefeld ist in zwei Unterfelder unterteilt. Im Unterfeld 1 ist der Monat und das Jahr der erstmaligen Zahlungsaufnahme von Versorgungsbezügen bzw. Altersgeld zu signieren. Die erstmalige Aufnahme der Zahlung ist maßgebend für die Signierung als Zugang (EF16 = 2, 5, 6, 8). Dieser Monat muss im Vorjahr (Januar 2025 - Dezember 2025) oder im Berichtsmonat Januar 2026 liegen. Im Unterfeld 2 wird zusätzlich der Monat und das Jahr, in dem erstmals Anspruch auf Zahlung der Versorgungsbezüge besteht, erfasst. Beim Altersgeld ist sowohl bei ruhenden Fällen als auch bei Zahlfällen hier immer der Monat und das Jahr anzugeben, in dem der ruhende Anspruch ursprünglich entstanden ist. Die Monate Januar - Dezember werden mit 01 - 12 verschlüsselt. Das Jahr wird voll erfasst.

Beispiele:

- Im Änderungsdienst Oktober 2025 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab August 2025:
EF17U1 = 102025
EF17U2 = 082025
- Im Änderungsdienst Februar 2025 erfolgt die rückwirkende Aufnahme der Zahlung ab November 2024:
EF17U1 = 022025
EF17U2 = 112024

EF18 Die einzelnen Gründe für den Eintritt des Versorgungsfalles sind nur für die Zugänge und die Zu- und Abgänge im Vorjahr (EF16 = 2, 5, 6, 8) und Sonderfälle (EF8 = leer) zu verschlüsseln, sonst bleibt das Eingabefeld leer.

- Die Signierziffern 01 – 08, 12, 13 betreffen die Zugänge von Ruhegehaltsempfängern. Aufgrund der unterschiedlichen Rechtsgrundlagen ist eine eindeutige Zuordnung nach dem Alter nicht mehr möglich.
01 = Dienstunfähigkeit
02 = Besondere Altersgrenze (z.B. Vollzugsdienst, Feuerwehrdienst, Soldaten)
03 = Hinausgeschobene besondere Altersgrenze auf Antrag (z.B. beim Vollzugsdienst, Feuerwehrdienst und den Soldaten), hier ist auch der Ruhestandseintritt nach §53 Abs.1 oder §53 Abs.4 Bundesbeamtengesetz i.V. mit §6 Abs.4 BBesG nachzuweisen.
04 = Antragsaltersgrenze bei Schwerbehinderung und bei der besonderen Altersgrenze (z.B. Beamtinnen und Beamte des Vollzugsdienstes sowie des Feuerwehrdienstes). Letztere wurde mit der Anhebung der Altersgrenzen in einigen Ländern neu geschaffen.
05 = Allgemeine Antragsaltersgrenze (zumeist ab dem 63. Lebensjahr). Hier sind auch solche Beamte nachzuweisen, die aufgrund langjähriger Dienstzeiten ab dem 65. Lj. auf Antrag abschlagsfrei in den Ruhestand versetzt wurden (kein Versorgungsabschlag in EF35).
06 = Gesetzliche Regelaltersgrenze
07 = Regelaltersgrenze nach dem 67. Lebensjahr (z.B. Wahlbeamte)
08 = Hinausgeschobene Regelaltersgrenze auf Antrag (ebenfalls Ruhestandseintritt nach §53 Abs.1 oder §53 Abs.4 Bundesbeamtengesetz i.V. mit §6 Abs.4 BBesG).
- Die Signierziffern 09 und 10 betreffen die Zugänge von Hinterbliebenen (einschl. Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten).
- Die Signierziffern 11, 16 und 17 kennzeichnen Sonderfälle (fiktive Versorgungsfälle) "Tod einer/s aktiven Beamtin/Beamten, RichterIn/Richters oder Soldatin/Soldaten ohne Hinterbliebenenversorgung" (EF18 =11), "Tod eines Ruhegehaltsempfängers ohne Hinterbliebenenversorgung - Zahlung von Sterbegeld/Kostensterbegeld" (EF18 = 16). Dieser fiktive Versorgungsfall ist nur anzulegen, wenn das Sterbegeld aus technischen oder organisatorischen Gründen nicht im Datensatz des Versorgungsurhebers nachgewiesen werden kann. Der Nachweis des Todes einer/s aktiven Beamtin/Beamten, RichterIn/Richters oder Soldatin/Soldaten mit Hinterbliebenenversorgung (EF18 = 17) dient der Feststellung des Geburtsjahres der/s verstorbenen Beamtin/Beamten

zur Berechnung von Sterbewahrscheinlichkeiten. Er korrespondiert mit dem Nachweis der Versorgungsfälle der Hinterbliebenen (EF18 = 09). Die Signierziffern 11 und 17 sind auch entsprechend beim Tod von ruhenden Altersgeldberechtigten ohne bzw. mit Hinterbliebenenaltersgeld zu verwenden.

- Zugänge aufgrund der Versetzung in den einstweiligen Ruhestand werden mit Signierziffer 12 geschlüsselt.
- Der Grund "Ablauf der festgesetzten Dienstzeit" (EF18 = 13) gilt z.B. für Wahlbeamtinnen/-beamte bei Abwahl oder Ende der Wahlperiode.
- "Sonstige Gründe" (EF18 = 14) sind z.B. Zahlung von Übergangsgeld oder ein wieder aufgelebtes Witwen-/Witwergeld oder die Wiederaufnahme der Zahlung von Waisengeld.
- Die Signierziffer 18 ist bei der Zahlungsaufnahme von Altersgeld zu verwenden.

Bei einem ruhenden Altersgeldfall (EF8=9) bleibt das Eingabefeld leer.

Lehrerinnen/Lehrer und Hochschulbedienstete sind auch dem jeweiligen Rechtsgrund zuzuordnen, wenn sie mit Ablauf des Schul-(halb-)jahres bzw. des Semesters aus dem Dienst ausscheiden (z.B. Regelaltersgrenze EF18 = 06).

Die Signierung von EF18 bei Sterbefällen von Ruhegehaltsempfängern und aktiven Beamten wird auch in Übersicht 1 näher erläutert.

- EF19 Laufende Bezüge (hier: Bruttoversorgungsbezüge bzw. Altersgeld des Vorjahres) sind die in EF8 unter den Ziffern 1 - 7 genannten Leistungen sowie die entsprechenden Unterhaltsbeiträge einschl. etwaiger Nachzahlungen (auch für weiter zurückliegende Zeiträume), Aufrechnungen und Rückbuchungen. Zu den laufenden Bezügen gehören auch der:
- kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (§ 50 Abs. 1 Satz 2, 3 BeamtVG)
 - Ausgleichsbetrag (§ 50 Abs. 3 BeamtVG)
 - Kindererziehungszuschlag (§ 50a BeamtVG / § 8 AltGG)
 - Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG / § 8 AltGG)
 - Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG / § 8 AltGG)
 - Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG / § 8 AltGG)
 - Betrag der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen (§50e BeamtVG).
- Die Angaben erfolgen in vollen EURO; Cent-Beträge bleiben unberücksichtigt.

Wird die Sonderzahlung noch jährlich ausgezahlt, ist diese (wie auch die monatlich ausgezahlte Sonderzahlung) bei den laufenden Bezügen nachzuweisen. Gleiches gilt für sogenannte Einmalzahlungen aufgrund von Besoldungserhöhungen.

Nicht zu den laufenden Bezügen gehören das Kindergeld, einmalige Unfallentschädigungen (§ 43 BeamtVG), Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG, § 38 SVG), Witwen-/Witwerabfindungen (§ 21 BeamtVG) und Sterbegeld (§ 18 BeamtVG).

Der Unfallausgleich nach § 35 BeamtVG und das Übergangsgeld nach § 47 BeamtVG sind nicht in EF19, sondern EF20 nachzuweisen.

EF19 enthält damit nur Ruhegehalt, Witwen-/Witwergeld, Waisengeld, das Unfallruhegehalt, Unfallwitwen-/Unfallwitwergeld, Unfallwaisengeld und entsprechende Unterhaltsbeiträge sowie (Hinterbliebenen-)Altersgeld.

Werden keine laufenden Bezüge gezahlt, ist das Eingabefeld 19 mit 0 zu signieren. Bei den Eingabefeldern 20 – 23, 25 – 27 und 29 - 35 ist entsprechend zu verfahren. Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.

- EF20 Zu den einmaligen Zahlungen (hier: des Vorjahres, Angaben in EURO) zählen Witwen-/Witwerabfindung (§ 21 BeamtVG), Sterbegeld (§ 18 BeamtVG), einmalige Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG), Ausgleich bei besonderen Altersgrenzen (§ 48 BeamtVG, § 38 SVG).
Hier sind auch der Unfallausgleich (§ 35 BeamtVG) bei Zahlung an Ruhegehaltsempfänger und das Übergangsgeld (§ 47 BeamtVG) nachzuweisen, auch wenn es sich nicht um einmalige Zahlungen handelt.
Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.
Diese Einmalzahlungen sind nicht noch zusätzlich in EF19 nachzuweisen.
- EF21 Es sind die für den Berichtsmonat Januar tatsächlich zustehenden Bruttobezüge (einschl. monatlich ausgezahlter Sonderzahlung) in EURO nachzuweisen. Kürzungen durch Rückforderungen bleiben unberücksichtigt. Etwaige Nachzahlungen für das Vorjahr sind in EF19 anzugeben. Negative Zahlbeträge sind nicht zulässig.
- EF22 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene kinderbezogene Teil des Familienzuschlags (§ 50 Abs. 1 Satz 2, 3 BeamtVG) ist zusätzlich gesondert anzugeben.
- EF23 Der in den Versorgungsbezügen **bzw. dem Altersgeld** (EF21) enthaltene Kindererziehungszuschlag (§50a BeamtVG / **§ 8 AltGG**) ist zusätzlich gesondert anzugeben.
- EF24 leer
- EF25 Der in den Versorgungsbezügen **bzw. dem Altersgeld** (EF21) enthaltene Kindererziehungsergänzungszuschlag (§ 50b BeamtVG / **§ 8 AltGG**) ist zusätzlich gesondert anzugeben.
- EF26 Der in den Versorgungsbezügen **bzw. dem Altersgeld** (EF21) enthaltene Kinderzuschlag zum Witwengeld (§ 50c BeamtVG / **§ 8 AltGG**) ist zusätzlich gesondert anzugeben.
- EF27 Der in den Versorgungsbezügen **bzw. dem Altersgeld** (EF21) enthaltene Pflege- und Kinderpflegeergänzungszuschlag (§ 50d BeamtVG / **§ 8 AltGG**) ist zusätzlich gesondert anzugeben.
- EF28 leer
- EF29 Der in den Versorgungsbezügen (EF21) enthaltene Betrag der vorübergehenden Gewährung von Zuschlägen (§ 50e BeamtVG) ist zusätzlich gesondert anzugeben.

Die Beträge der Eingabefelder EF22, EF23, EF25 bis EF27 und EF29 sind Unterfelder des Eingabefeldes 21 und müssen somit auch dort enthalten sein.

EF30 – EF33

In die entsprechenden Eingabefelder sind die Ruhensbeträge, die sich nach Anwendung der

§§ 53 BeamtVG / 53 SVG / 11 AltGG (EF30)

(Zusammentreffen von Versorgungsbezügen bzw. Altersgeld mit Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen)

§§ 54 BeamtVG / 55 SVG / 12 AltGG (EF31)

(Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge bzw. von Altersgeld mit Mindestruhegehalt)

§§ 55 BeamtVG / 55a SVG / 13 AltGG (EF32)

(Zusammentreffen von Versorgungsbezügen bzw. Altersgeld mit Renten)

§§ 56 BeamtVG / 55b SVG / 14 AltGG (EF33)

(Zusammentreffen von Versorgungsbezügen bzw. Altersgeld mit laufender Alterssicherungsleistung aus zwischenstaatlicher und überstaatlicher Verwendung)

ergeben, einzutragen.

EF34 Die zu berücksichtigende Rente (nach §§ 55 BeamtVG/55a SVG/13 AltGG) ist die um die auf freiwilligen Beiträgen beruhenden Rententeile und den Rentenanrechnungsfreibetrag von 40% verminderte Rente.

EF35 Es ist die Höhe des Versorgungsabschlags (§§ 14 Abs.3 BeamtVG / 26 SVG / 7 Abs. 2 AltGG) des Urhebers anzugeben.

EF36 Es ist anzugeben, ob eine Mindestversorgung im Berichtsmonat Januar vorliegt.

1 = keine

2 = amtsunabhängige Mindestversorgung (§§ 14 Abs.4 S.2 BeamtVG / 36 Abs.3 S.3 BeamtVG / 26 Abs.7 S.2 SVG)

Die Mindestversorgung gem. § 14 Abs.4 S.2 BeamtVG beträgt 65 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (diese Regelung kommt zur Anwendung wenn sie für den/die Versorgungsempfänger/-in günstiger als die Regelung nach Satz 1 ist). Die Mindestversorgung bei Unfallruhegehalt/Unfall-Hinterbliebenenversorgung gem. § 36 Abs.3 S.3 BeamtVG beträgt 75 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe A 4 (diese Regelung kommt zur Anwendung wenn sie für den/die Versorgungsempfänger/-in günstiger als die Regelung nach Satz 2 ist). Aufgrund landesspezifischer Regelungen sind Abweichungen bei der Berechnung der amtsunabhängigen Mindestversorgung möglich.

3 = amtsabhängige Mindestversorgung (§§ 14 Abs.4 S.1 BeamtVG / 36 Abs.3 S.2 BeamtVG / 26 Abs.7 S.1 SVG)

Die Mindestversorgung gem. § 14 Abs.4 S.1 BeamtVG beträgt mindestens 35 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben.

Die Mindestversorgung bei Unfallruhegehalt/Unfall-Hinterbliebenenversorgung gem. § 36 Abs.3 S.2 BeamtVG beträgt mindestens 66,67 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die dem Beamten zuletzt zugestanden haben.

Bleibt ein Beamter allein wegen langer Freistellungszeiten mit seinem verdienten Ruhegehalt hinter der Mindestversorgung zurück, wird nur das erdiente Ruhegehalt gezahlt (keine Mindestversorgung, hier ist mit EF36 = 1 zu signieren).

- EF37 Sofern in EF15 der Amtliche Gemeindegchlüssel (AGS) nicht signiert werden kann, ist bei Altbestand (EF16=1) und Zugang (EF16=2) in EF37 die Postleitzahl und der Gemeindegname anzugeben. Bei ruhenden Altersgeldberechtigten ist in diesem Fall die bei Beendigung des Dienstverhältnisses geltende Postleitzahl und der Gemeindegname zu signieren.

Nachfolgende Beispielfälle sollen die Signierung von Altersgeld-/Hinterbliebenenaltersgeldberechtigten verdeutlichen. Die übrigen für die Altersgeldstatistik relevanten Eingabefelder sind entsprechend der Versorgungsempfängerstatistik zu befüllen.

Übersicht 2:

Fall 1	Fall 2	Fall 3	Fall 4	Fall 5
Ruhender Altersgeldberechtigter	Altersgeldberechtigter Zugang in Auszahlung	Altersgeldberechtigter Altbestand in Auszahlung	Abgang von Fall 3	Witwenzugang zu Fall 4
EF1 = 26	EF1 = 26	EF1 = 26	EF1 = 27	EF1 = 27
EF7 = 5	EF7 = 5	EF7 = 5	EF7 = 5	EF7 = 5
EF8 = 9	EF8 = 1	EF8 = 1	EF8 = 1	EF8 = 2
EF14 = 01525	EF14 = 01525	EF14 = 01525	EF14 = 01525	EF14 = 01525
EF16 = leer	EF16 = 2	EF16 = 1	EF16 = 3	EF16 = 2
EF17U1 = leer	EF17U1 = 042025	EF17U1 = leer	EF17U1 = leer	EF17U1 = 042026
EF17U2 = 092014	EF17U2 = 092014	EF17U2 = leer	EF17U2 = leer	EF17U2 = 042026
EF18 = leer	EF18 = 18	EF18 = leer	EF18 = leer	EF18 = 10
EF19 = 0000000	EF19 = 0009999	EF19 = 0013232	EF19 = 0003333	EF19 = 0005664
EF20 = 0000000	EF20 = 0000000	EF20 = 0000000	EF20 = 0000000	EF20 = 0000000
EF21 = 0000000	EF21 = 0001111	EF21 = 0001111	EF21 = 0000000	EF21 = 0000629